

Mitsblatt

der Preußischen Regierung zu Koblenz

Mr. 27 || 25. Juni 1932

Inhalt: Bekanntschalt 121. Entlastung der Schriftsteller, 121. Entschuldigung der Schriftsteller, 121. Ersatz von Bäumen und Baumgruppen im Sandkreis Koblenz 121. Einberufung des Reichstags 124. Rechthabungsantrag 124. Rechthabungsantrag 126. Sonderbeläge 126.

31. Das Reichsschreibblatt entfällt in der am 1. Juni 1932 ausgegebenen 34. Nummer: Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. — 6. Juni 1932. §. 257. — Verordnung über die Auflösung der Ständeversammlung. Vom 1. Juni 1932. §. 257. — Bekanntmachung zur Ausführung der Fabrikverordnung (Fabrikverordnung). Vom 7. Juni 1932. §. 257. —

Berichtigung. §. 272; in der am 15. Juni 1932 ausgegebenen 35. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Errichtung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie der Errichtung der Wohnfahrtskassen der Gemeinden. Vom 14. Juni 1932. §. 273. —

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Reichsflagge und Bewachung. Vom 14. Juni 1932. §. 255; in der am 16. Juni 1932 ausgegebene 36. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Missverständnisse am 14. Juni 1932. §. 297; in der am 17. Juni 1932 ausgegebenen 37. Nummer: Bierte Verordnung zur Durchführung der Vorfristen über Kapitalherabsetzung in ersterter Form. Vom 10. Juni 1932. §. 301. — Verordnung über Strafforderungen. Vom 14. Juni 1932. §. 301. — Erste Verordnung zur Durchsetzung der Politik für das 1. Halbjahr der Verordnung gegen Politik für das 1. Halbjahr. Vom 17. Juni 1932, §. 302.

32. Die Richtlinien der Handwerkskammer in Koblenz für die Entlastigung der Lehrlinge sind durch Beschluß der Zollveramtlung der Handwerkskammer vom 16. März 1932, genehmigt durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1932 — III d. 1819 —, die nachstehend folgesetzt:

in ersten Halbjahr der Lehrzeit RM 1, — pro Woche, in zweiten Halbjahr der Lehrzeit RM 2, — pro Woche,

in zweitem Lehrjahr RM 3, — pro Woche, in dritten Lehrjahr RM 5, — pro Woche,

in vierten Lehrjahr RM 8, — pro Woche.

Die vorstehenden Höhe gelten als Mindesthöhe. Es wird dem Lehrherrn überlassen, je nach den Leistungen des Lehrlings über diese Höhe hinaus-

zu legen. Sie finden nur Anwendung bei jüngeren Lehrlingen, die weder sonst noch Wohnung im Hause des Lehrherrn erhalten.

Röbken, den 17. Juni 1932.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

33. Bekanntmachung der Schule von Bäumen und Baumgruppen im Landkreis Koblenz. Aufgrund des §. 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Vorlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzblatt. §. 83) und des §. 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzblatt. §. 77) wird für den Umfang des Landkreises Koblenz angeordnet:

§. 1. Die im bestehenden Bergrecht aufgeführten Bäume und Baumgruppen im Landkreise Koblenz werden unter Schutz gestellt.

§. 2. a) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu belästigen oder zu beschädigen.

b) Als Schädigung gilt auch das Versäubern, das Zersetzen von Zweigen, das Bereten des Burgen-

works oder das Herunzieren der Naturdenkmale auf andere Art und Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmale nachteilig zu beeinflussen.

c) Es ist nicht erlaubt, an den Naturdenkmälern oder in der allernächsten Nähe beruflichen Reklameaufschriften, Verkaufsautomaten und dergl. anzubringen, Schutt abzuladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.

§. 3. Etwa notwendige Ausnahmen von den Vorschriften des §. 2 können im Benehmen mit der Kreisstelle für Naturdenkmalpflege im Landkreis Koblenz von mir gefüllt werden.

§. 4. Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen widersichandelt, wird nach §. 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, sofern nicht schwere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Umschlag der Regierung in Koblenz in Kraft. (A.I. 3802.)

Röbken, den 9. Juni 1932.
Der Landrat des Landkreises Koblenz.

Dr. Weil.

Verzeichnis der ältesten Bäume und

Raumgruppen im Landkreis Röbeln.

Nr.	Name und Art des Naturdenkmals	Gemarkung	Umgebinde einflussung		Bemerkungen
			Stammbrett	Wurzelbrett	
1	1 alte Eiche	"			
2	2 Ulmen	"			
3	8 Fächer	"			
4	1 Fächer heute noch <i>Marzona</i>	"			
5	2 alte Maulbeerbäume	Dortheim			
6	Die Bäume im Park der Villa Marzona	Dortheim			
7	1 Eiche	"			
8	„Die Eiche“	"			
9	2 alte Buchen	"			
10	9 Fächer	"			
11	2 Fächer	"			
12	Fächerallee	"			
13	1 alte Buche	"			
14	1 alte Eiche	"			
15	1 alte Eiche genannt „Eichenherrenwalde“	Gemeinde- waltung			
16	1 alte Eiche	Simmersdorf			
17	1 Linde	Niederberg			
18	„Die Linde“	Fließendorf			
19	16 Libanon-Zedern	"			
20	Ulme Buche	Gallenbar			
21	Ulme Buche	"			
22	Ulme Buche	Dittorf			
23	3 alte Buchenreihen	"			
24	4 alte Eichen	Bendorf			

Nr.	Name und Art des Naturdenkmals	Gemarkung	Umgebinde einflussung		Bemerkungen
			Stammbrett	Wurzelbrett	
1	1 alte Buche	Dortheim			
2	2 Ulmen	"			
3	8 Fächer	"			
4	1 Fächer	"			
5	2 alte Maulbeerbäume	Dortheim			
6	Die Bäume im Park der Villa Marzona	Dortheim			
7	1 Eiche	"			
8	„Die Eiche“	"			
9	2 alte Buchen	"			
10	9 Fächer	"			
11	2 Fächer	"			
12	Fächerallee	"			
13	1 alte Buche	"			
14	1 alte Eiche	"			
15	1 alte Eiche genannt „Eichenherrenwalde“	Gemeinde- waltung			
16	1 alte Eiche	Simmersdorf			
17	1 Linde	Niederberg			
18	„Die Linde“	Fließendorf			
19	16 Libanon-Zedern	"			
20	Ulme Buche	Gallenbar			
21	Ulme Buche	"			
22	Ulme Buche	Dittorf			
23	3 alte Buchenreihen	"			
24	4 alte Eichen	Bendorf			